

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen TeamBank AG und Partner

Präambel

Die Vertragspartner prüfen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit. Hierbei werden die Parteien dem jeweils anderen Vertragspartner vertrauliche Informationen in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form zugänglich machen oder von diesem erhalten.

Die Parteien vereinbaren daher folgendes:

1. Definition

- 1.1 "Vertrauliche Informationen" sind sämtliche Informationen, die im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der geplanten Zusammenarbeit durch eine der Parteien oder von ihren Vertretungsorganen, Mitarbeitern und Beauftragten oder sonstigen Vertretern (einschließlich Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater) der anderen Partei in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form oder mit sonstigen Hilfsmitteln zugänglich gemacht werden. Zu den "vertraulichen Informationen" zählen insbesondere diese Vereinbarung, die Tatsache der Zusammenarbeit an sich und sämtliche Informationen betreffend die Parteien, ihre Kunden, Geschäftsabläufe, Infrastruktur, Geschäftspläne und -produkte, Software, Programme sowie jegliche Informationen, die die Parteien in Verwendung von erhaltenen vertraulichen Informationen erarbeitet haben.
- 1.2 Die in dieser Vereinbarung enthaltene Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht auf solche Informationen anwendbar, die die Parteien in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite ohne Bruch der Geheimhaltungsabrede erhalten haben oder die offenkundig sind. Die Partei, die solche Informationen offenlegt, trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen.

2. Geheimhaltungsverpflichtung

- 2.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenarbeit erhalten, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Den Parteien ist es untersagt, die vertraulichen Informationen zu anderen Zwecken zu verwenden als zur Vorbereitung, Bewertung und Durchführung der Zusammenarbeit.
- 2.2 Die Parteien verpflichten sich, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um eine unzulässige Offenlegung der vertraulichen Informationen zu verhindern.
- 2.3 Die vertraulichen Informationen im Sinne der Ziffer 1.1 dürfen nur solchen Mitarbeitern, Beauftragten und Vertretern der Parteien zugänglich gemacht werden, die von den Parteien zur Vorbereitung, Bewertung und Durchführung der in der Präambel genannten Zusammenarbeit eingeschaltet werden und welche die vertraulichen Informationen für diese Zwecke benötigen.
- 2.4 Die Parteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren Vertretungsorganen, Mitarbeitern, Beauftragten, Vertreter oder sonstigen Personen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, aufzuerlegen und entsprechende schriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen.
- 2.5 Die vertraulichen Informationen dürfen durch die entgegennehmende Partei, ihre Vertretungsorgane und Mitarbeiter, die von ihr Beauftragten und Vertreter zur Vorbereitung, Bewertung und Durchführung der beabsichtigten Transaktion aufbereitet werden, wobei die Geheimhaltungsverpflichtung auch das Ergebnis der Aufbereitung umfasst.
- 2.6 Die Verwendung von schriftlichen Informationen, Bild- und Filmmaterial durch den Partner für eigene Zwecke (z.B. Werbung) ist grundsätzlich untersagt.

3. Freistellung und Schadensersatz

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei von Kosten freizustellen (einschließlich Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren), die sich aus einer Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung ergeben. Des Weiteren sind die Parteien im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die vereinbarten Geheimhaltungs- und Unterlassungsverpflichtungen verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.
- 3.2 Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine etwaige Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung durch die für die Parteien handelnden Vertretungsorgane, Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstigen Vertreter.

4. Vernichtung von vertraulichen Informationen

- 4.1 Sollte die TeamBank dem Partner dies mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich mitteilen, hat der Partner sämtliche von der TeamBank erhaltenen vertraulichen Informationen zu vernichten (oder, falls dies von der TeamBank gefordert wird, herauszugeben) und darf weder Kopien, noch Auszüge, noch sonstige Vervielfältigungen von diesem schriftlichen Material vollständig oder in Teilen zurückhalten. Auf Verlangen hat der Partner der TeamBank einen Nachweis über die rechtskonforme Vernichtung vorzulegen.

Sollte der Partner der TeamBank dies mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich mitteilen, hat die TeamBank sämtliche von dem Partner erhaltenen vertraulichen Informationen zu vernichten (oder, falls dies von dem Partner gefordert wird, herauszugeben) und darf weder Kopien, noch Auszüge, noch sonstige Vervielfältigungen von diesem schriftlichen Material vollständig oder in Teilen zurückhalten.

- 4.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. In diesem Fall sind die vertraulichen Informationen nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten zu vernichten.
- 4.3 Für den Fall, dass Daten oder Informationen in Computerdateien gespeichert werden, die einzig zur Absicherung der Systeme bei der Wiederherstellung nach Störungen und in sonstigen Notfällen, die in den üblichen Geschäftsabläufen der entgegennehmenden Partei dargelegt werden, dienen und solche Daten oder Informationen als Folge davon nicht gelöscht oder ausgehändigt werden können, obwohl sich die entgegennehmende Partei nach besten Kräften bemüht hat, die Bestimmungen aus Ziffer 4 zu erfüllen, vereinbaren die Parteien, dass die entgegennehmende Partei durch dieses Nichtlöschen oder Nichtaushändigen keine Verletzung der Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung begeht, und zwar immer unter der Voraussetzung, dass solche Daten oder Informationen Gegenstand dieser Vereinbarung bleiben, bis sie im Einklang mit den üblichen Geschäftsvorgängen der entgegennehmenden Partei vernichtet wurden.

5. Datenschutz und Bankgeheimnis

- 5.1 Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, beispielsweise einen Kunden oder Mitarbeiter.
- 5.2 Der Partner ist zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Das Bankgeheimnis ist die Verpflichtung eines Kreditinstitutes, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Informationen zu wahren, die ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden. Diese gegenüber dem Kunden bestehende Verpflichtung bedeutet, dass ein Kreditinstitut keine Auskünfte über seinen Kunden geben darf, sofern hierzu nicht kraft Gesetzes oder aus sonstigen Gründen eine Verpflichtung besteht. Der Partner wird Daten von Kunden der TeamBank weder vorsätzlich noch fahrlässig weitergeben oder für andere, insbesondere eigene, Zwecke nutzen. Dies gilt schon bereits für die Tatsache an sich, dass es sich bei einer bestimmten Person um einen Kunden der TeamBank handelt.

6. Keine Zusicherungen

Jede Partei erkennt an, dass die andere Partei zu der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen keine ausdrückliche oder konkludente Erklärung oder Zusicherung abgibt (außer wenn dies im Einklang mit den Bestimmungen einer zwischen den Parteien bestehenden definitiven Vereinbarung, mit der die beabsichtigte Zusammenarbeit formell dokumentiert wird, anders vorgesehen ist).

7. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer. Eine etwaige Kündigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkung auf die bis zum Zeitpunkt der Kündigung übermittelten vertraulichen Informationen.

8. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht beeinflusst. Eine entsprechend unwirksame Klausel wird durch eine Klausel ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand aus allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird Nürnberg vereinbart.